

Oberösterreichische Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

GZ: L-2016-61518/73-Nc

Per E-Mail an: ltdion.post@ooe.gv.at

Linz, am 21. August 2019

**Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes, mit dem das
Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das
Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird**

Die Interessenvertretung der Sozialunternehmen in Oberösterreich (IVS) besteht aus 32 Mitgliedsorganisationen im psychosozialen- und Behindertenbereich und hat sich u. a. die koordinierte Vertretung der Trägerinteressen gegenüber Politik und Verwaltung zum Ziel gesetzt.

Die IVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum **Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (kurz Oö. SOHAG)**.

Die IVS weist wie andere Interessenvertretungen und ExpertInnen auf europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken hin.

Allgemeine Anmerkungen:

1. Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung als „unterstes/letztes“ soziales Netz:

Die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ist das unterste und somit letzte Auffangnetz für notleidende Menschen. Sie soll soziale Ausgrenzung verhindern und Menschen vor dauerhafter Armut bewahren. Dieses Recht auf Unterstützung auf einem Mindestniveau orientiert sich am Bedarfsprinzip: Was braucht ein Mensch heute in unserem Land, um (über)leben zu können. Als unterstes/letztes soziales Netz hat man deswegen einen Anspruch, weil man Mensch ist, der sich in einer sozialen Notlage befindet und nicht, weil man zuvor in ein Versicherungssystem etwas einbezahlt hat. Menschen mit Behinderungen haben/hatten manchmal noch nie die Möglichkeit(en), in Versicherungssysteme etwas „beizutragen“ und bewegen sich tendenziell im „untersten/letzten“ sozialen Netz.

2. Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung und „Menschenwürde“:

Somit ist es vor allem eine Frage der Menschenwürde, wie Notlagen auf Geldleistungs- und Sachleistungsniveau in Österreich abgedeckt werden (können). Es ist seit jeher Aufgabe der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen und zu ermöglichen. Ziel der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ist die dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der (Solidar-)Gemeinschaft bedürfen (vgl. Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, kurz SHGG). Menschen mit Behinderungen nicht auszugrenzen und sie dauerhaft als Teil der Gemeinschaft und Gesellschaft anzusehen, ist nicht nur im Art. 7 Abs 1 B-VG mit „*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.*“ prominent normiert, sondern ist Anspruch verschiedenster grund- und menschenrechtlicher Konventionen, in erster Linie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen befinden sich a priori in einer „sozial ungleichen Lage“. Niemand ist freiwillig behindert – und jedeR kann psychisch krank werden. Die besonderen (teilweise Not-)Lagen von Menschen mit Behinderungen sind im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ausreichend bedacht.

3. Besonderheiten bezüglich Menschen mit Behinderungen:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Österreich u. a. dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen in ihrer Autonomie und Unabhängigkeit zu fördern und ihnen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewährleisten. Es benötigt daher eines besonderen Augenmerks auf diese Zielgruppen bei der landesgesetzlichen Ausgestaltung der Sozialhilfe:

Einerseits ist es dringend erforderlich die Spielräume, die das SHGG dem Landesgesetzgeber eröffnet, auch tatsächlich auszuschöpfen.

Andererseits verfolgt die Sozialhilfe grundsätzlich die Intention einer Überbrückungshilfe für Menschen, die in der Regel dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, was bei Menschen mit Behinderungen oftmals nicht der Fall ist, v. a. wenn sie (dauerhafte) Leistungen aus dem Öö. Chancengleichheitsgesetz (kurz: Öö. ChG) beziehen.

Soziale Härten, die aus den hier angeführten Gründen entstehen, stehen den Verpflichtungen des Landes ÖÖ in der Erfüllung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entgegen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 Öö. SOHAG:

Begrüßenswert ist es, dass § 1 Öö. SOHAG Aufgaben und Ziele weiter fasst als das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SHGG) des Bundes.

Der Begriff „menschenwürdiges Leben“ wird zwar erwähnt, aber nicht näher präzisiert. Daher wird empfohlen, dass beim Begriff „menschenwürdiges Leben“ die Formulierung laut § 1 Abs

2 lit 3 Oö. BMSG in dem Sinne ergänzt wird, dass *„die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden“*.

§ 4 Oö. SOHAG:

Die Leistung der Sozialhilfe soll auch ohne Antragstellung möglich sein und nicht erst – wie im Oö. SOHAG festgehalten – mit der erstmaligen Antragstellung. In diesem Sinne schließen wir uns der Stellungnahme des Armutsnetzwerks an, dass eine amtswegige Gewährung der Sozialhilfe ins Oö. SOHAG aufgenommen werden sollte.

In Analogie zu § 28 Abs 1 Oö. BMSG soll – wie folgt – folgender Passus hereingenommen werden: *„Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.“*

§ 5 Abs 3 SOHAG:

Wir schließen uns der Stellungnahme des Armutsnetzwerks an, dass es Ausnahmeregelungen für die (kleine und überschaubare) Personengruppe der Non-Compliance-Personen geben soll.

§ 6 Abs 5 Z 4 Oö. SOHAG:

Bezüglich der Bemühenspflicht in den Erläuterungen des Oö. SOHAG (S. 10) ist festzuhalten, dass die Erfüllung des Auftrages an eine hilfeschende Person, sich einem Alkohol- oder Drogenentzug zu unterziehen, überschießend ist. Es gibt diesbezüglich keine gesetzliche Behandlungspflicht.

Es wird daher angeregt, diese Passage gänzlich zu streichen. Denn: Eine Erkrankung kann keiner Bemühenspflicht unterliegen.

§ 7 Abs 4 Oö. SOHAG:

Der in § 7 Abs 4 Oö. SOHAG normierte Zuschlag für Menschen mit Behinderung („Behindertenbonus“) beinhaltet gleichheitswidrige Komponenten: Die alleinige Orientierung am Begriff der Behinderung nach § 40 Abs 1 und 2 BBG greift zu kurz. Der Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe als Anspruchsberechtigung ist zu begrüßen. Zusätzlich muss aber der Bezug einer Leistung nach dem Oö. ChG dem Begriff der Invalidität nach dem BBG im Oö. SOHAG gleichzuhalten sein.

Es ist sinnlogisch, dass sich das bundesgesetzliche SHGG auf einen bundesgesetzlichen Behindertenbegriff bezieht. Es wäre aber in weiterer Folge verfassungs- bzw. gleichheitswidrig, die Grundsicherung bzw. Sozialhilfe im Oö. SOHAG mit einem anderen Behindertenbegriff, der laut Oö. ChG bereits besteht (vgl. § 2 Oö. ChG), zu ersetzen.

Insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wäre diese Regelung eine zumeist nicht zu erreichende Hürde. Aus diesem Grunde soll die Zielgruppe des Oö. SOHAG dahingehend erweitert werden, dass zusätzlich der Beeinträchtigungsbegriff im Sinne des § 2 Oö. ChG in das Oö. SOHAG Eingang findet und dem § 40 Abs 1 und 2 BBG gleichgestellt wird.

Da viele Menschen mit Behinderungen keinen Behindertenpass im Sinne des § 40 BBG besitzen bzw. kein Bescheid über erhöhte Familienbeihilfe vorliegt, wäre dies eine mögliche Diskriminierung, diese Menschen mit Behinderung vom Behindertenbonus auszunehmen. Daher wird gefordert, dass der Zugang auf jene Menschen mit Behinderung ausgedehnt wird, die eine Leistung nach dem Oö. ChG beziehen.

§ 7 Abs 5 Oö. SOHAG:

Abs 5 legt fest, dass dann keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, wenn eine Wohngemeinschaft keine Wirtschaftsgemeinschaft ist. Dies betrifft Wohngemeinschaften laut Oö. ChG und Oö. SHG inklusive Wohngemeinschaften im Zuge der Wohnungslosenhilfe und Übergangswohnen gem. Oö. ChG. Das „gemeinsame“ Wohnen in den hier angeführten Formen von Wohngemeinschaften fällt grundsätzlich unter jene Form des Wohnens, bei der eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung auf Grund eben dieser besonderen Umstände ausgeschlossen werden kann. So bzw. ähnlich wird diesbezüglich im § 7 Abs 6 Oö. SOHAG argumentiert, wenn es darum geht, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb der Haushaltsgemeinschaft (einer Wohngemeinschaft lt. Oö. ChG) ein Ausgleich zwischen den bezugsberechtigten Personen stattfindet.

Abgesehen davon verweist an dieser Stelle die IVS auf die Stellungnahme des Armutsnetzwerks bezüglich der Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs 5 (auf S. 11 und 12), der wir uns inhaltlich anschließen, wenn es darum geht zu versuchen, Lebensrealitäten so real wie möglich in rechtliche Normen und dementsprechende Konsequenzen zu gießen.

§ 7 Abs 6 Oö. SOHAG:

In einer Maßnahme gem. § 12 Abs 2 Z 1, 1. Fall Oö. ChG in Wohnungen („Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen“): Diese Person wohnt in diesem Fall alleine, ist somit eine alleinstehende Person und muss 100 % des Ausgleichszulagen-Richtsatzes erhalten. Demnach ist nicht der Richtsatz gemäß § 7 Abs 2 Z 2 lit a, sondern § 7 Abs Z 1 heranzuziehen.

In einer Maßnahme gem. § 12 Abs 2 Z 1, 2. Fall Oö. ChG in Wohngemeinschaften („Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen“): Hier wird der Richtsatz nach § 7 Abs 2 Z 2 lit. a herangezogen und folgerichtig auf alle Personen in einer Wohngemeinschaft angewandt. In dieser Variante wird jede Person als Individuum wahrgenommen, was erfreulich zur Kenntnis genommen wird.

Abgesehen davon verweist an dieser Stelle die IVS auf die Stellungnahme der Lebenshilfe Oberösterreich, wenn es um das Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Haushaltsgemeinschaft mit Familienmitgliedern geht, der vollumfänglich zustimmen ist: Das Oö. SOHAG soll von der Möglichkeit nach § 2 Abs 4 SHGG Gebrauch machen und auch für volljährige dauerhaft erwerbsunfähige Menschen, die in familiärer Haushaltsgemeinschaft leben, eigene Bedarfsgemeinschaften vorsehen.

§ 7 Abs 7 Oö. SOHAG:

Abschließend ist in diesem Absatz das vollbetreute Wohnen geregelt.

Offen bleibt die Richtsatz-Höhe für Menschen mit Beeinträchtigungen im Übergangswohnen nach § 17 Oö. ChG. Sinnvollerweise müsste hier dieselbe, richtig anzuwendende und gleichlautende Regelung wie in § 7 Abs 6 zur Anwendung kommen, differenziert danach, ob jemand alleine (1. Fall „Wohnungen“) oder gemeinsam (2. Fall „Wohngemeinschaften“) temporär lebt.

§ 7 Abs 9 Oö. SOHAG:

Es wird angeregt, dass der Anteil der Wohnkosten an der Gesamtleistung des Wohnungsaufwandes – wie bisher im Oö. BMSG – auch im Oö. SOHAG mit 18 % festgeschrieben wird.

§ 8 Oö. SOHAG:

In Maßnahmen gem. § 12 Abs 2 Z 1, 2. Fall Oö. ChG, also dem Wohnen in Wohngemeinschaften, erfolgt somit eine unsachliche Reduktion der Sozialhilfe ab einer WG-Größe von 3 Personen: 3 Personen, konkret 3 Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer Wohngemeinschaft leben, erhalten somit im Ergebnis nicht jeweils die 70 % des Ausgleichszulagen-Richtsatzes, sondern ein Drittel der 175 %igen Deckelung, das wären dann konkret 58,3 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Es wird daher angeregt, dass § 8 Oö. SOHAG nicht auf Menschen mit Beeinträchtigungen im Einzelwohnen („Wohnungen“) und in „Wohngemeinschaften“ anzuwenden ist, wenn die Erläuterungen zu § 7 Abs 6 (S. 12 Erläuterungen aus dem Oö. SOHAG) richtig sind. Menschen mit Beeinträchtigungen müssten nach § 7 Abs 6 Oö. SOHAG ausgenommen werden. Analog dazu ist das Übergangswohnen zu sehen.

§ 12 Abs 4 Z 7 Oö. SOHAG:

Das alleinige Abstellen auf die Invalidität nach § 255 Abs 3 ASVG greift zu kurz. Es wird an dieser Stelle angeregt, den Bezug einer Leistung nach dem Oö. ChG dem Begriff der Invalidität gleichzuhalten – zumindest für jene Leistungen, die bescheidpflichtigen Charakter haben. Menschen, die z. B. die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ in Anspruch nehmen, werden grundsätzlich nicht (mehr) auf den Arbeitsmarkt vermittelt. Daher greift die ASVG-Variante der Invalidität zu kurz und verlangt von jenen Menschen Unrealistisches, die aufgrund ihrer Behinderung grundsätzlich keinen Platz auf dem 1. Arbeitsmarkt finden (werden) können bzw. dies nur in den seltensten Fällen schaffen.

Daher sollen jene Personen ausgenommen sein, deren Beeinträchtigungen den Einsatz der eigenen Arbeitskraft dauernd oder vorübergehend verunmöglicht. Wir empfehlen daher, die Zielgruppen laut Oö. ChG in § 12 Abs 4 Oö. SOHAG von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt auszunehmen.

Ein ähnlich gelagerter Fall ist jener des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe – wie ausführlich dargelegt in der Stellungnahme der Lebenshilfe Oberösterreich – der sich die IVS vollumfänglich anschließt.

Die IVS begrüßt und teilt vollinhaltlich den Vorschlag des Armutsnetzwerks, unter § 12 Abs 4 eine (neue) Z 9 zu ergänzen: „aus vergleichbar gewichtigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz der Arbeitskraft behindert sind.“

§ 12 Abs 5 Oö. SOHAG:

Die IVS schließt sich dem Vorschlag des Armutsnetzwerks an, dass in den Erläuternden Bemerkungen zu § 12 Abs 5 psychische Behinderungen ebenso Berücksichtigung finden.

§ 14 Abs 3 Oö. SOHAG:

Unverständlich bleibt, warum § 14 Oö. SOHAG eine Rechtsverfolgungspflicht statuiert. § 2 Abs 4 SHGG gewährt eine Ermächtigung zur Besserstellung für Menschen mit Behinderungen. Der somit dem Land eingeräumte bundesgesetzliche Ermessens- und Interpretationsspielraum wurde vonseiten des Landes leider nicht genützt.

Besonders drastisch wirkt sich diese Pflicht bei Menschen mit Behinderungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, aus. Sie erlangen oftmals nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB; damit bleiben die Eltern ein Leben lang für sie unterhaltspflichtig.

Dies führt dazu, dass sie von den Behörden dazu angehalten werden, ihre Angehörigen auf Unterhalt zu klagen.

Diese Vorgangsweise stellt Menschen mit Behinderungen vor eine schier unlösbare Aufgabe. Der dadurch aufgebaute familiäre und existentielle Druck hat in der Vergangenheit schon oftmals dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen von der geforderten Klage gegen ihre Eltern abgesehen haben und damit auf ihre finanzielle Absicherung für ein selbstbestimmtes Leben verzichtet haben.

Die hier definierte „Klagspflicht“ stellt somit für Menschen mit Beeinträchtigungen eine massive Hürde bzw. Unmöglichkeit dar und ist unzumutbar. Daher erachten wir es als notwendig, dass in den hier angeführten Fällen allfällige Unterhaltsklagen nur durch das Land OÖ durchgeführt werden.

Abgesehen davon schließt sich die IVS der Forderung der Lebenshilfe Oberösterreich an, dass die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen bei Menschen mit Behinderungen ab der Volljährigkeit oder zumindest ab Vollendung des 25. Lebensjahres unzumutbar ist.

§ 15 Oö. SOHAG:

Wir ersuchen darauf Rücksicht zu nehmen, dass für Maßnahmen der Arbeit und Fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Abs 2 Z 1 bis 5 Oö. ChG Freibeträge als Anreizsystem für Menschen mit Beeinträchtigungen notwendig sind, um diese Leistungen auch in Zukunft in Anspruch zu nehmen. Derzeit wird dies u. a. in § 4 Abs 1 Z 6 der Oö. Mindestsicherungsverordnung geregelt.

Wir erachten es daher als notwendig und sinnvoll, dass es für diese Angebote auch in Zukunft einen Freibetrag gibt. Bei diesen Angeboten handelt es sich um wichtige Beschäftigungsangebote, bei denen Menschen mit Behinderungen einfache Tätigkeiten erledigen können und dafür Taschengeld bekommen bzw. für die Zeit dieser Tätigkeit angemeldet (konkret unfallversichert) sind. Wir fordern daher, dass im Oö. SOHAG festgelegt wird, dass das Taschengeld bzw. die Einkünfte aus Fähigkeitsorientierter Aktivität in der Höhe von 13 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes weiterhin anrechnungsfrei bleiben.

Weiters soll das Oö. SOHAG von der zulässigen Möglichkeit Gebrauch machen, den Heizkostenzuschuss von der Anrechnung auszunehmen.

Bezüglich § 15 Abs 2 Oö. SOHAG ergeben sich weitere Schwierigkeiten (vgl. die Stellungnahme des Armutsnetzwerks, der wir uns diesbezüglich vollinhaltlich anschließen): Die Anrechnung von Hauptleistungen nach § 8 Oö. ChG bei einem (lt. SHGG verpflichtend zu gewährenden) Behindertenbonus nach § 7 Abs 4 Oö. SOHAG führt im Ergebnis dazu, dass der Behindertenbonus dieser Personengruppe nicht zur Verfügung steht. Damit wird das SHGG unterlaufen, da eine pauschale Anrechnung der Leistungen nach dem Oö. ChG nicht intendiert ist.

§ 16 Oö. SOHAG:

Das Land OÖ könnte von der grundbücherlichen Sicherstellung absehen. Hier wurde Ermessensspielraum vonseiten des SHGG eingeräumt. Diese Möglichkeit, bei der Festlegung des Vermögensfreibetrags eine Sonderbestimmung für Menschen mit Behinderungen vorzusehen, wurde seitens des Landes OÖ nicht genutzt. Die IVS schließt sich diesbezüglich der Forderung der Lebenshilfe Oberösterreich an, die Personengruppe der Bezugsberechtigten mit Beeinträchtigung von der Vermögensverwertung zur Gänze auszunehmen oder aber ein deutlich höheres Schonvermögen für diese Personengruppe zuzugestehen. Sich selbst nicht durch Ansparen eigener Mittel auf behinderungsbedingte Auslagen vorbereiten zu können, bringt diese Menschen (mit Behinderungen) ohne Not in eine entwürdigende Lebenssituation.

§ 17 Oö. SOHAG:

§ 17 Z 1 besagt, dass u. a. für die Dauer des stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. ChG (betrifft auch Übergangswohnen bzw. Kurzzeitwohnen) der Anspruch auf Sozialhilfe ruht. Konsequenz ist also ein komplettes Ruhen der Sozialhilfe-Leistungen. Diese Regelung ist überschießend.

Es wird angeregt, eine Aufspaltung vorzunehmen zwischen Wohnbedarf einerseits und Lebensunterhalt andererseits. Zumindest der Wohnbedarf soll gedeckt werden bzw. bleiben, damit beispielsweise aufgrund eines Krankenhausaufenthalts keine Obdachlosigkeit herbeigeführt wird. Die fixen Kosten des Wohnens sind von allen Menschen während eines stationären Aufenthalts zu tragen.

§ 17 Z 2 besagt, dass die Dauer des Aufenthalts außerhalb Oberösterreichs maximal 2 Wochen betragen darf. Nach dem derzeit geltenden § 16 Abs 1 Z 3 Oö. BMSG waren bis zu 4 Wochen zulässig.

Unverständlich ist einerseits, dass die Dauer des Aufenthalts pro Jahr auf 2 Wochen reduziert wurde.

Unverständlich ist aber auch andererseits, dass hilfesuchende Personen nach dem Oö. SOHAG die Grenzen des Bundeslandes Oberösterreichs (höchstens für die Dauer von zwei Wochen) nicht längerdauernd übertreten dürfen, sich daher nicht frei bewegen dürfen und somit die Bewegungsfreiheit innerhalb der Republik Österreich massiv eingeschränkt ist. Dies ist aus unserer Sicht auf mehreren Ebenen rechtswidrig.

Schwierigkeiten entstehen z. B. dann, wenn ein/e Sozialhilfe-BezieherIn seine/ihre schwerkranken Eltern in NÖ nicht mehr als 2 Wochen pro Jahr über die Landesgrenzen hinweg besuchen könnte (ohne dass der Sozialhilfe-Bezug in dieser Zeit ruht). Eine weitere Problematik, die sich hier stellt ist, dass zum Beispiel das Nachgehen einer Arbeit außerhalb der oberösterreichischen Landesgrenzen unmöglich gemacht wird, sofern man sich nicht dem Risiko der Ruhendstellung aussetzen möchte.

§ 19 Oö. SOHAG:

Kürzungen bis 3 Monate sind sehr lange und existenzgefährdend.

Rechtlich bedenklich ist der Umstand, dass ein Abgehen von Sanktionen aufgrund krankheitsbedingter Umstände nicht möglich ist.

Im Oö. SOHAG wird nicht differenziert zwischen dem „Nicht-Wollen“ und dem „Nicht-Können“. Im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe zu kürzen, sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht. Menschen mit Beeinträchtigungen scheitern oftmals nicht daran, dass sie etwas nicht wollen, sondern dass sie schlichtweg nicht imstande sind, bestimmte Erfordernisse zu erfüllen. Diese mangelnde Differenzierung ist überschießend und stigmatisierend, vor allem in Bezug auf Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die IVS schließt sich weiters der Stellungnahme des Armutsnetzwerks bezüglich § 19 Abs 2 Oö. SOHAG an und geht davon aus, dass „nachweislich“ eine empfangsbedürftige Willenserklärung seitens der Behörde ist und somit per Einschreiben ergehen muss oder anderweitig so zu erfolgen hat, dass der/die Hilfesuchende in Kenntnis gesetzt wird, mit welchen Folgen zu rechnen ist.

§ 21 Abs 2 Z 1 Oö. SOHAG:

Laut Erwachsenenschutzgesetz reicht die Entscheidungsfähigkeit der Person und nicht die „volle Geschäftsfähigkeit“ (wie im Oö. SOHAG gefordert) aus. Wir empfehlen, dass die Formulierung entsprechend dem Erwachsenenschutzgesetz geändert wird.

Wir ersuchen Sie, unsere Anregungen und Standpunkte bei der Finalisierung des Oö. SOHAG zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Gernot Koren MAS
IVS-Sprecher